

Steuerberaterkammer Hessen  
Postfach 19 03 31  
60090 Frankfurt am Main

per E-Mail: [ausbildungsvertrag@stbk-hessen.de](mailto:ausbildungsvertrag@stbk-hessen.de)

## Änderung zum Berufsausbildungsvertrag Verkürzung der Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 BBiG)

**Wird die Verkürzung während der Ausbildung beantragt, muss die Restausbildungszeit bis zum neu vereinbarten Ausbildungsende noch mind. 12 Monate betragen.**

Bei einer Verkürzung der Ausbildungszeit ändert sich der Ausbildungsinhalt nicht. Es müssen sämtliche Ausbildungsinhalte der drei Ausbildungsjahre vermittelt werden. Die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung muss angepasst werden.

### Auszubildender:

Geschlecht:			
<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> divers	
Name	Vorname	Geburtsdatum	ggf. Geburtsname
Straße/Hausnr.		PLZ/Ort	

### Ausbildungskanzlei:

Mitgliedsnummer	Kanzleiname
Straße/Hausnr.	
PLZ/Ort	

### Vertragsdaten:

Vertragsnummer	Ausbildungsbeginn bis Ausbildungsende lt. Vertrag
Verkürzung der Ausbildungszeit um (Monate)	Neues Ausbildungsende – <b>Restlaufzeit mind. noch <u>12 Monate</u></b>

Besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Zulassung zur Prüfung, ist ein Antrag auf Kürzung nicht erforderlich!

Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist bei guten Leistungen sowohl in der Ausbildungspraxis als auch in der Berufsschule möglich. Die die vorzeitige Zulassung rechtfertigenden betrieblichen Leistungen sind vom Auszubildenden mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu bestätigen. Zudem muss im letzten Berufsschulzeugnis vor der Prüfung im „Beruflichen Lernbereich“ die Note 2,49 oder besser nachgewiesen werden (Vorlage des Berufsschulzeugnisses in Kopie und Bestätigung durch eine Leistungsbeurteilung der Berufsschule mit der Anmeldung zur Prüfung erforderlich). Bitte beachten Sie die Anmeldefristen auf unserer Website.

Hiermit beantragen wir die Verkürzung aufgrund der **schulischen** Vorbildung  
(Kürzung max. um 6 Monate)

Hochschul- oder Fachhochschulreife  vergleichbarer Abschluss

Hiermit beantragen wir die Verkürzung aufgrund der **beruflichen** Vorbildung/Studium  
(Kürzung max. um 12 Monate)

mind. 1-jährige duale kfm. Berufsausbildung  abgeschlossene Berufsausbildung

als \_\_\_\_\_

Studium  mit Abschluss  ohne Abschluss \_\_\_\_\_ Semester

Fach \_\_\_\_\_

wegen einschlägiger praktischer Berufstätigkeit

Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Es wird versichert, dass dem Auszubildenden bis zur Prüfung alle für das Erreichen des Ausbildungszieles erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt werden und deren Beherrschung aufgrund der bisherigen Leistung erwartet werden kann.**

Dieser Vertragskürzung sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- **Nachweis** der schulischen bzw. beruflichen Vorbildung  
Schul-, Prüfungs- Arbeitszeugnisse, Leistungsbeurteilungen, Studienbescheinigung
- Das letzte Berufsschulzeugnis

Die Restausbildungszeit bis zum neu vereinbarten Ausbildungsende beträgt noch mindestens 12 Monate.

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel der Ausbildungspraxis
Unterschrift der/des Auszubildenden	Ggfs. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzhinweise unter <https://www.stbk-hessen.de/>

## Merkblatt - Verkürzung der Ausbildungszeit

GRUNDSÄTZE der StBK Hessen zur Abkürzung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG 1.

Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden und des Auszubildenden hat die Steuerberaterkammer Hessen die Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluss, muss jedoch spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

Über den Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit entscheidet die Steuerberaterkammer Hessen. Erst mit ihrer positiven Entscheidung wird die nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebene Regelausbildungszeit abgekürzt. Durch die Abkürzung wird der Inhalt des Ausbildungsvertrages wesentlich geändert. Die tatsächliche Ausbildungszeit ist verkürzt. Der Auszubildende ist verpflichtet, in der noch verbleibenden Zeit alle Ausbildungsinhalte aus der Ausbildungsordnung zu vermitteln. Dazu muss er die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung umstellen. Ist zu erwarten, dass Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreichen, so muss die zuständige Stelle auf den gemeinsamen Antrag hin die Ausbildungszeit entsprechend kürzen.

Die Verkürzung führt nicht zu einer Vorverlegung des Ausbildungsbeginns, so dass auch kein früherer Anspruch auf eine für spätere Abschnitte vorgesehene höhere Ausbildungsvergütung besteht. Der Auszubildende hat jedoch die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis die höhere Ausbildungsvergütung zu zahlen.

Wird eine entsprechende Vorbildung/Ausbildung von den Vertragsschließenden bereits beim Vertragsabschluss „angerechnet“, so liegt darin der gemeinsame Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit.

**Wird die Verkürzung während der Ausbildung beantragt, muss die Restausbildungszeit bis zum neu vereinbarten Ausbildungsende noch mind. 12 Monate betragen.**

- Der Antrag muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Ausbildender und Auszubildender) gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z.B. durch Vorlage von (Berufs-)Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Ausbildungsplänen.

### Kürzungsgründe können sein:

Verkürzung um bis zu 6 Monate	Abitur, Fachhochschulreife, vergleichbarer Abschluss, im Einzelfall entsprechende, nachgewiesene Vorkenntnisse
Verkürzung um bis zu 12 Monate	abgeschlossene Berufsausbildung (auch staatliche oder fachfremde Abschlüsse), Studium, im Einzelfall kann die Ausbildungszeit auch wegen eines Lebensalters oder bei Nachweis einer einschlägigen beruflichen Grundbildung oder einschlägigen Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld angemessen berücksichtigt werden.

### **Mindestzeit erforderlich**

Auch beim Zusammentreffen mehrerer Abkürzungsgründe darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass eine anspruchsvolle Berufsausbildung, die auch den Erwerb beruflicher Erfahrungen ermöglichen soll, eine Mindestzeit betrieblicher Ausbildung erfordert. Die Mindestausbildungsdauer darf 2 Jahre (Vertragslaufzeit) nicht unterschreiten.

### **Vorzeitige Zulassung zur Prüfung**

Zur Prüfung kann sich vorzeitig anmelden, wer im Berufsschulzeugnis vor der möglichen Prüfung im „Beruflichen Lernbereich“ die Note 2,49 oder besser nachweisen kann (Vorlage des Berufsschulzeugnisses in Kopie und Bestätigung durch ein „Gutachten“ der Berufsschule bei der Anmeldung zur Prüfung erforderlich). Bitte beachten Sie die Anmeldefristen auf unserer Homepage. **Hierzu muss kein Antrag auf Vertragskürzung gestellt werden.** Die Mindestausbildungszeit von 2 Jahren darf nicht unterschritten werden.

- Eine Vertragskürzung schließt eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung nicht aus.
- Eine Teilzeitausbildung schließt eine Vertragskürzung / vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nicht aus.

*(StBK Hessen - Stand April 2024)*